

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2023/046**

**Stabsstelle 310 - Recht**

Federführung: Branke, Annemarie  
Telefon: +49 7021 502-169

AZ:  
Datum: 17.05.2023

**Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahlperiode 2024 bis 2028**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	08.05.2023
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	08.05.2023
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	08.05.2023
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	08.05.2023
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	09.05.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	17.05.2023

**ANLAGEN**

- Anlage 1 - Gesamtüberblick Bewerbungsschluss 2023 Schöffenvorschlagsliste (ö)
- Anlage 2 - Verwaltungsvorschlag korrigierte Jahrgänge und Berufe 2023 (ö)
- Anlage 3 - Jahrgänge 2023 Schöffenvorschlagsliste (ö)

**BEZUG**

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an: 310

Mitzeichnung von: BMin, EBM

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

### Handlungsfelder

#### Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

#### Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

#### Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

#### Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

### Betroffene Zielsetzungen

## AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

*Hinweise: t CO<sub>2</sub> äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.*

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO<sub>2</sub>äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO<sub>2</sub>äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO<sub>2</sub>äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO<sub>2</sub>äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO<sub>2</sub>äq/a

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

## **ANTRAG**

Auswahl von 30 Personen der 105 Personen zur Schöffenamtsperiode 2024 bis 2028 gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen endet am 31.12.2023. Vom Präsidenten des Landgerichts Stuttgart wurde festgelegt, dass die Stadt Kirchheim unter Teck für die neue Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für die Wahl von Haupt- und Hilfsschöffen insgesamt 30 Personen an den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Kirchheim unter Teck vorzuschlagen hat. Diese Anzahl darf weder unter- noch überschritten werden.

Insgesamt sind 105 Bewerbungen und Vorschläge bei der Stadt Kirchheim unter Teck eingegangen (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046). Von diesen 105 Personen müssen nun durch den Gemeinderat 30 Personen für die Weitergabe an den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck bestimmt werden.

Die Entscheidung hat den gesetzlichen Vorgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu genügen. In § 36 GVG ist erläutert, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Liste wirksam beschlossen ist. Außerdem ist festgelegt, welche Kriterien dabei berücksichtigt werden müssen und dürfen und welche Menschen nicht Schöffe oder Schöffin werden können. Für einen wirksamen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Gleichzeitig muss jedoch mindestens die Hälfte der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder für einen Vorschlag stimmen. Beide Voraussetzungen müssen also gleichzeitig erfüllt sein. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass es nicht aufgrund von Abwesenheit zu vieler Stimmberechtigter zu einer Minderheitsentscheidung kommt. Damit sind 19 Stimmen für diese Entscheidung mindestens erforderlich, die zugleich 2/3 der Anwesenden Gemeinderatsmitgliedern entsprechen müssen.

Die Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046 beinhaltet einen Verwaltungsvorschlag mit je 15 Männern und Frauen, bei dem die unter Punkt 4 erläuterten gesetzlichen Kriterien eingehalten wurden. Es gäbe viele Möglichkeiten dies auch anders zu erreichen. Daher kann der Gemeinderat unter Einhaltung der Kriterien für die Gesamtliste einzelne Personen austauschen oder theoretisch auch eine ganz eigene Liste erarbeiten.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

### 1) Persönliche Voraussetzungen um Schöffin/Schöffe zu werden

Die Voraussetzungen um das Schöffenamts zu bekleiden sind bei allen vorliegenden Kandidatinnen und Kandidaten erfüllt. Kein Bewerber scheidet aufgrund Berufszugehörigkeit aus, bei einem Bewerber ist unklar, ob er Beteiligter in einem Strafverfahren ist. Wer von vornherein ausscheidet bestimmt sich nach § 32 GVG, hier sind zum Beispiel Gruppen genannt, die bereits mit der Rechtspflege im weiteren Sinne beruflich zu tun haben oder zu nicht nur marginalen Strafen verurteilte Straftäter. Diese können nicht Schöffe werden.

### 2) Bewerberlage

Ungeeignete Bewerbungen oder Vorschläge gingen nicht ein. Es kann festgestellt werden, dass in Relation zum Bedarf und der Bewerberlage die Bevölkerung der Stadt Kirchheim unter Teck ungewöhnlich engagiert ist.

Wenn die Bewerberlage nicht ausreicht, so müssen Personen bestimmt werden. In Kirchheim unter Teck ist das nie notwendig, weil die Anzahl der Bewerbungen die Anforderung jeweils bei weitem übersteigt.

### 3) Gesetzliche Auswahlkriterien

Eine Auswahl erfolgt nach Maßgabe von § 36 GVG dahin, dass eine möglichst breite Gruppe der Bevölkerung in den 30 verbleibenden Personen dargestellt wird. Gesetzliche Kriterien sind

- Geschlecht
- Alter
- Beruf
- soziale Stellung (kann im Zweifel mangels weiterer Informationen nur aus der Berufsangabe oder der Motivation ermittelt werden).

Für die Entscheidung des Gemeinderates bedeutet dies, dass möglichst unterschiedliche Bewerberinnen und Bewerber bestimmt werden sollen. Umgekehrt sollen also nicht lediglich Akademiker oder etwa Rentner etc. bestimmt werden. Die Bevölkerung soll sich in der verbleibenden Gruppe von 30 Personen gleichsam „spiegeln“.

### 4) Verwaltungsvorschlag

Wie die Wahl stattzufinden hat, ist nicht im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Sie kann daher durch Beschluss einer Liste, Einzelner oder durch die Abgabe von Stimmzetteln oder in sonst geeigneter Form stattfinden, sie muss jedoch immer den gesetzlichen Kriterien entsprechen. Eine Entscheidung durch Los ist daher ausgeschlossen.

### 5) Zusammensetzung des Bewerberfeldes nach den Kriterien:

#### **Geschlecht**

35 Frauen und 70 Männer

#### **Berufe/sozialer Status**

1 Altenpflegerin  
1 Angestellter  
1 Arbeitsvermittlerin  
1 Architekt  
1 Art Direktorin  
1 Assistenz der Geschäftsleitung  
5 Bankbedienstete  
1 Berufssoldat  
3 Diplom-Ingenieure  
1 Betriebsberater  
1 Betriebsleiter  
3 Betriebswirte  
1 Controller  
1 Diplom-Pflegepädagogin  
3 Diplom-Verwaltungswirte  
1 Diplom-Volkswirt  
1 Diplom-Chemiker  
1 E-Commerce-Leader  
2 Entwicklungsingenieure  
1 Europasekretärin  
8 RentnerInnen  
1 Fachexperten für Arbeitspolitik  
1 Fachkraft für Arbeitssicherheit  
1 Fachoberlehrerin

1 Fleischer  
4 GeschäftsführerInnen  
1 Grafikdesigner  
1 Großschadensregulierer  
1 Hausfrau  
1 Immobilienmanager  
1 Industriefachwirt  
1 Industriekauffrau  
1 Industriemechaniker  
1 Industriemeister  
1 IT-Controller  
1 IT-Kaufmann  
1 kaufmännischer Mitarbeiter  
2 Krankenschwestern  
1 KFZ-Meister  
1 Landwirtschaftsdirektorin  
4 LehrerInnen  
1 Mechaniker  
1 Mitarbeiter Kundenservice  
1 MTA  
1 Pharmazie - Ingenieurin  
1 PKW-Produktplaner  
2 Pressesprecher  
1 Projektplaner Heizung Lüftung Sanitär  
1 Prozessingenieur in Altersteilzeit  
1 Rechtsanwaltsfachangestellte  
4 Referenten  
1 Schulleiter  
1 Seminarschulrat  
1 Servicetechniker Laser-/Biege-/Plottermaschinen  
1 Sicherheitsingenieur  
2 SozialarbeiterInnen  
1 Sozialversicherungsprüfer  
1 Medien- und Fotodesigner  
1 Steuerfachangestellte  
1 technischer Angestellter  
1 Verwaltungsangestellte  
1 Verwaltungsbeamter  
1 Werkzeugmechaniker  
1 wiss. Main  
1 Zugchef

### **Alter nach Jahrgängen**

1954	1 Person
1955	3 Personen
1956	4 Personen
1957	3 Personen
1958	5 Personen
1959	3 Personen
1960	7 Personen
1961	6 Personen
1962	4 Personen
1963	4 Personen
1964	6 Personen

1965	3 Personen
1966	3 Personen
1967	2 Personen
1968	4 Personen
1969	2 Personen
1970	1 Person
1971	4 Personen
1972	3 Personen
1974	4 Personen
1976	2 Personen
1977	1 Person
1978	3 Personen
1980	1 Person
1982	2 Personen
1983	1 Person
1984	1 Person
1985	4 Personen
1986	1 Person
1987	3 Personen
1988	1 Person
1989	3 Personen
1990	1 Person
1991	2 Personen
1992	1 Person
1993	2 Personen
1995	1 Person
1996	2 Personen

Insgesamt stehen also 38 Jahrgänge zur Verfügung. Wenige Geburtsjahre sind nicht besetzt.

#### 6) Auswahl Einzelner aus mehrfach belegten Jahrgängen

Nachdem das 69. Lebensjahr bei Amtsantritt nicht vollendet sein soll und das Mindestalter 25 beträgt, stehen theoretisch 44 taugliche Geburtsjahre, beginnend mit 1954, zur Verteilung zur Verfügung. Alle Bewerbungen entsprechen diesen Kriterien, so dass alle 105 Personen zum Schöffin/zur Schöffe bestimmt werden können. Um eine möglichst breite Altersstaffelung zu erhalten, wird zunächst aus jedem Geburtsjahr eine Person gewählt. Das sind die in der Anlage 3 in der Tabelle gelb hinterlegte Namen. Die übrigen, doppelt, oder sogar mehrfach im Jahrgang enthaltenen Personen werden zunächst gestrichen. Das sind die in der Tabelle weiß hinterlegten Personen. Nach dieser Art der Auswahl wurden zunächst 37 Personen gewählt.

#### 7) Auffüllen / Kürzen nach Beruf

Insgesamt sind 30 Personen auszuwählen. Da eine entsprechende Auswahl vorhanden ist, macht es Sinn, 15 Männer und 15 Frauen zu bestimmen, um einen Geschlechterausgleich zu gewährleisten (siehe oben). Daher sollen solche Personen gestrichen/ergänzt werden, die einen Überhang/Mangel ausgleichen. Hierbei soll gleichzeitig darauf geachtet werden, dass es möglichst nicht zu einer Mehrfachbelegung von Berufen kommt. In der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046 (nach Jahrgängen sortiert) befinden sich 14 Frauen und 23 Männer. Daher sollen bei den Männern 8 Personen gekürzt werden und bei den Frauen eine Person ergänzt werden. Zunächst wurden bei der Gruppe der Männer Rentner gekürzt, da diese Berufsgruppe mehrfach vertreten ist. Außerdem ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, dieser Beruf ist doppelt besetzt. Sodann verteilt auf möglichst unterschiedliche Jahrgänge überzählige Personen männlichen Geschlechts, bei denen nahe beieinanderliegende Jahrgänge vertreten sind. Zudem wurde noch eine Frau ergänzt, deren Beruf sonst überhaupt nicht vertreten ist.

Auf dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nach Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046 sind die verbliebenen 30 Frauen und Männer farbig hervorgehoben.

Wie bereits erwähnt, ist der Gemeinderat nicht an den Verwaltungsvorschlag gebunden, sondern kann unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien eine eigene Liste erstellen oder einzelne Personen aus dem Verwaltungsvorschlag austauschen. Die gesetzlichen Kriterien müssen dabei zwingend erfüllt bleiben.

Umgekehrt wird nicht empfohlen, ein Wahlverfahren zu bemühen, welches durch Ankreuzen der Personen auf der Liste durchgeführt wird. Die Gesamtliste kann theoretisch zwar als Stimmzettel genutzt werden – hier wären dann 30 Personen auszuwählen. Bei einer Auszählung würden dann diejenigen zum Zuge kommen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Dann müsste aber wahrscheinlich das gefundene Ergebnis anschließend korrigiert werden, da die ausgewählten Personen auch mindestens die Hälfte der Stimmen aus dem Gemeinderat brauchen. Es kann ebenso zu Patt-Situationen kommen. Das hätte langwierige Ergänzungswahlgänge zur Folge, die zeitintensiv sein können. Außerdem müsste man im Anschluss auch nach den gesetzlichen Kriterien korrigieren – das ursprünglich gefundene Ergebnis würde sehr wahrscheinlich nicht erhalten bleiben.

#### 8) Weiteres Verfahren nach der Wahl

Nachdem die Bestimmung der Schöffinnen und Schöffen erfolgt ist, ist die gewählte Liste eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Dies schreibt ebenfalls das Gerichtsverfassungsgesetz vor. Über die öffentliche Auflegung hat zuvor eine öffentliche Bekanntmachung des Auflegungszeitraums zu erfolgen. Während dieser Zeit kann jedermann Einsicht nehmen und bei Kenntnis irgendwelcher Hinderungsgründe Einspruch gegen bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten erheben. Einspruchsgründe können nur solche sein, die nach §§ 33 ff. GVG auch gesetzliche Ausschlussgründe wären. Etwaige Einsprüche wären sodann mit der Liste zusammen dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck zu übersenden. Dort wären sie dann zu prüfen. Der Schöffenwahlausschuss wird dann Haupt- und Hilfsschöffen aus den benannten Personen bestimmen und diese schließlich dem Landgerichtspräsidenten des LG Stuttgart mitteilen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zuge kommen, erhalten von dort ca. Ende November oder Anfang Dezember Bescheid. Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass alle anderen Personen keine Nachricht vom Landgericht erhalten, weshalb sich die Verwaltung auch diesmal wieder um eine Auskunft über das Ergebnis bemühen wird. Einen Rechtsanspruch auf Auskunft gibt es jedoch nicht, so dass nicht mit Gewissheit versprochen werden kann, dass die Stadt tatsächlich eine Antwort erhält.